

Erlangen, im März 2019

## **Ordnungsrechtliche Beschlagnahme leerstehender oder zwangsgeräumter Wohnungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Werden Mieter\*innen zwangsgeräumt, wird zur Vermeidung sonst nicht abwendbarer Obdachlosigkeit gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die zwangsgeräumte Wohnung zur Unterbringung der zwangsgeräumten Mieter\*innen beschlagnahmt. Der Vermieter erhält die vorgesehene Entschädigung.

2. Ebenso werden länger als drei Monate leer stehende Wohnungen gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 3 LStVG gegen Entschädigung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald der Eigentümer die Vermietung der Wohnung nachweist. Vor der Beschlagnahme macht die Stadt ein Kaufangebot.

3. Um der im LSTVG geforderten Verhältnismäßigkeit zu genügen, wird die Stadt die Beschlagnahme aufheben, wenn sie ein geeignetes Objekt anmieten kann, dessen Preis die ortsübliche Vergleichsmiete nicht um mehr als 30% übersteigt. Diese Beschränkung des Anmietpreises ist im Interesse aller Wohnungssuchenden geboten und gerechtfertigt, um die Mieten nicht weiter in die Höhe zu treiben. Durch den hohen Sicherheitsaufschlag von 30% wird die Verhältnismäßigkeit ganz klar gewahrt.

Begründung:

Wer angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum Wohnungen leer stehen lässt, oder Mieter\*innen vor die Tür setzt, denen dadurch Obdachlosigkeit droht, muss hinnehmen, dass die Stadt diesen Wohnraum zeitweise zwangsweise anmietet.

"Eigentum verpflichtet", sagt das Grundgesetz, die bayerische Verfassung sagt: "Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle ..". Soviel Sozialismus muss sein in einer Stadt, die einen Platz nach dem Revolutionär Kurt Eisner benennt.

Zur Verpflichtung der Stadt zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und der Möglichkeit der Beschlagnahme siehe im Übrigen die Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, AllIMBI. 1997 S. 518. (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96998-59>). Missbräuchliche oder überzogene Beschlagnahmen durch die Stadt sind angesichts der zahlreichen einzuhaltenden Bedingungen praktisch nicht möglich.

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)

